

**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich
Limmattalstrasse 289

Bezirk Einsiedeln

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DAS GRUNDWASSERPUMPWERK RABENNEST

DER WASSERVERSORGUNG EINSIEDELN

mit 1 Beilage

20. April 1982

Bezirk Einsiedeln

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DAS GRUNDWASSERPUMPWERK RABENNEST

DER WASSERVERSORGUNG EINSIEDELN

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

Vom Bezirksrat Einsiedeln verfügt am:

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, vom 24. Oktober 1973.

2. Gegenstand, Plangrundlagen

- 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung "Rabennest" der Wasserversorgung Einsiedeln ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Für die Begrenzung der Schutzzonen ist der Plan 1:1000 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 20. April 1982 massgebend.

3. Zone I ("Fassungsbereich")

- 3.1 In der Zone I ist jede Nutzung, welche nicht mit der Wassergewinnung zusammenhängt, unzulässig. Die Zone I ist vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 3.2 Die Zone I ist, soweit sie nicht mit Anlagen zur Wassergewinnung überbaut ist, mit einer geschlossenen Grasdecke oder mit Bäumen oder Sträuchern zu versehen.
- 3.3 Die Anwendung von Düngemitteln und Agrikulturchemikalien ist verboten. Gründüngung, d.h. abgemähtes Gras liegen lassen, ist erlaubt.

4. Zone II ("engere" Schutzzone)

- 4.1 Für die Zone II gilt ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten.
- 4.2 Abwasserleitungen sind in der Zone II grundsätzlich nicht erlaubt. Bestehende Leitungen sind auf ihre Dichtheit gemäss SIA-Norm 190 zu überprüfen.
- Neue Abwasserleitungen dürfen in der Zone II nur ausnahmsweise erstellt werden, wenn aus gefällstechnischen Gründen nicht ausgewichen werden kann. An den Nachweis, auf den sich eine Ausnahmegewilligung stützt, sind strenge Anforderungen zu stellen. Beim Bau ausnahmsweise bewilligter Abwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und zurückhalten (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).
- 4.3 Bei den in der Zone II liegenden zonenfremden Verkehrsstrasse sind gemäss den "Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau" vom 27. Mai 1968 diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- 4.4 Die Deponierung von mit Tausalzen belastetem Schnee ist untersagt.
- 4.5 Parkplätze, Autoabstellflächen, Sammelplätze für Altfahrzeuge oder Maschinen sind nicht gestattet.
- 4.6 Die Zone II ist auf der Nord- und Südseite mit einem Zaun abzugrenzen.
- 4.7 Der südliche Teil der Parzelle Kat. No. 864 ist innerhalb der Zone II mit sauberem, lehmigem Aushubmaterial aufzufüllen.
- 4.8 Die landwirtschaftliche Nutzung der Zone II ist mit Einschränkungen gestattet. Nicht gestattet sind:
- Ausbringen von Jauche, Klärschlamm und Kehrrieh- oder Frischkompost
 - Jaucheleitungen und Düngerdepots

- 4.9 Die Anwendung von Agrikulturchemikalien ist unter Berücksichtigung der durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen und unter Beachtung der "Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen" vom 4. Februar 1955 zulässig.

5. Zone III ("weitere" Schutzzone)

- 5.1 In der Zone III nicht zuzulassen sind neue gewerbliche und industrielle Betriebe oder Anlagen, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, lagern, umschlagen oder befördern.
- 5.2 Die Dichtheit der Kanalisationen ist zu gewährleisten.
- 5.3 Die Hauskläranlage der Liegenschaft auf Parzelle Kat. No. 865 ist mindestens zwei Mal pro Jahr zu entleeren und regelmässig zu überwachen.
- 5.4 Haustankanlagen sind mit speziellen Schutzmassnahmen gemäss den Bauvorschriften und nach Anordnung des Amtes für Umweltschutz zu versehen.
- 5.5 Die Abstell- und Reparaturplätze für Maschinen und Apparate auf Parzelle Kat. No. 865 sind mit einem über einen Ölabscheider entwässerten, dichten Belag zu versehen.
- 5.6 Die Errichtung von offenen Materiallagern oder von künstlichen Auffüllungen mit löslichen, wassergefährdenden Stoffen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Deponierung von mit Tausalzen verunreinigtem Schnee untersagt.
- 5.7 Auf der Parzelle Kat. No. 867 ist innerhalb der Zone III das Ausbringen von Flüssigdüngern untersagt.
- 5.8 Das Personal der Südostbahn ist in geeigneter Weise auf die Grundwasserschutz-zonen und deren Bedeutung aufmerksam zu machen.

5.9 Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Herbiziden an Strassen und Bahnlinien ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

6. Schlussbestimmung

6.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen jeweils gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen", vom Oktober 1977, und im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz festgelegt und vom Bezirksrat verfügt.